

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz - PA 6
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Chausseestraße 13
10115 Berlin
Tel +49 30 – 28 30 5740
Fax +49 30 – 28 30 5744
mail@haerting.de
www.haerting.de

SEKRETARIAT
030 283057452

TELEFON
Lydia Borchert

DATUM
Berlin, den 15.6.2020

Betreff

**Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des
Deutschen Bundestages am Mittwoch, den 17. Juni 2020, 11.00
Uhr, zum Thema: „Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes
(NetzDG)“ etc.**

Stellungnahme

FÜR **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz - PA 6**

VON **Prof. Niko Härting**
HÄRTING Rechtsanwälte PartGmbH
Chausseestraße 13
10115 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des NetzDG – Stellungnahme

„Gruppen von Nutzern“

In seiner Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des BMJV hatte der Deutsche Anwaltverein (DAV) im Februar 2020 das Anliegen der Bekämpfung von Hassrede begrüßt, einzelne Bestimmungen des Entwurfs jedoch kritisiert. Die Kritik galt insbesondere der in dem Referentenentwurf vorgesehenen Pflicht der Betreiber sozialer Netzwerke zu Berichten über auffällige „Gruppen von Nutzern“.

In dem Regierungsentwurf findet sich eine solche Berichtspflicht über auffällige „Gruppen von Nutzern“ nicht mehr. Dies ist nachdrücklich zu begrüßen. Stattdessen sollen die Betreiber sozialer Netzwerke jetzt gemäß § 2 Abs. Nr. 12 NetzDG-E darüber berichten, ob und inwieweit Kreisen der Wissenschaft und Forschung „Zugang zu Informationen des Anbieters gewährt wurde, um ihnen eine anonymisierte Auswertung zu ermöglichen“. Ausweislich der Entwurfsbegründung (S. 47/48) soll dies einen Anreiz schaffen, wissenschaftliche Untersuchungen zu Tätern und Opfern von Hasskriminalität und zu diskriminierenden Praktiken zu ermöglichen. Dieses Anliegen ist grundsätzlich zu begrüßen. Möglicherweise lässt sich jedoch präzisieren, welche „Informationen des Anbieters“ gemeint sind. Sofern die Formulierung auf gepostete Inhalte abzielt, sollte es besser heißen: „Inhalte, die die Nutzer verbreitet haben“.

Filtersoftware

Die Berichtspflicht zu eingesetzter Filter-Software in § 2 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG-E wurde gegenüber dem Referentenentwurf präzisiert. Mit der Einfügung des Wortes „gegebenenfalls“ wurde dem vom DAV geäußerten Bedenken Rechnung getragen, dass die Berichtspflicht einen Anreiz für eine automatisierte Filterung von Inhalten setzt.

Missverständlich ist die Bezugnahme auf Wissenschaft und Forschung. Auf S. 45 der Begründung heißt es dazu, es gehe um Berichte, ob und inwieweit „Wissenschaft und Forschung entsprechende Einblicke gewährt werden“. Dies kommt in der Formulierung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG-E nicht hinreichend zum Ausdruck („inwieweit Kreise der Wissenschaft und Forschung bei der Auswertung dieser Verfahren unterstützt werden“). Es bietet sich an, die Rolle von Wissenschaft und Forschung beim Einsatz von Filtersoftware nicht in § 2 Abs. 2 Nr. 2, sondern in § 2 Abs. 2 Nr. 12 NetzDG-E zu regeln und dort einen entsprechenden Unterabsatz (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 lit. d NetzDG-E) zu ergänzen.

Beschwerde, Gegenvorstellung

Zivilrechtsweg sollte offen bleiben

Bei den Ergänzungen zu Beschwerden (§ 3 NetzDG-E) und der Einführung von Gegenvorstellungen hat der DAV zu bedenken gegeben, dass es seit dem Inkrafttreten des NetzDG viele Nutzer gibt,

die sich – teils erfolgreich – auf dem Zivilrechtsweg gegen eine Löschung und Sperrung von Inhalten gewehrt haben. Je mehr man das Beschwerde- und Gegenvorstellungsverfahren formalisiert und dem Verfahrensrecht eines Gerichtsprozesses annähert, desto höher wird das Risiko, dass die Zivilgerichte Klagen abweisen mit der Begründung, dass die Kläger zunächst das Verfahren gem. § 4 NetzDG-E durchlaufen müssen. Es sollte daher zumindest überlegt werden, § 3 Nr. 5 NetzDG-E durch einen Unterabsatz zu ergänzen und eine Belehrungspflicht einzuführen, die klarstellt, dass dem Nutzer, dessen Inhalte gesperrt oder gelöscht werden, neben der Gegenvorstellung auch der Zivilrechtsweg offensteht. Dies wäre ein Signal an die Zivilgerichte, dass ein Ausschluss des Zivilrechtswegs nicht gewollt ist (vgl. auch § 4 Abs. 4 NetzDG-E: Eine entsprechende Regelung fehlt bei der Beschwerde und Gegenvorstellung).

Vorschläge zur Vereinfachung

Das Beschwerde- und Gegenvorstellungsverfahren sollte schnell und effizient sein. Daher sollte erwogen werden, ob es der Hinweise nach § 3 Abs. 5 lit. b, 2. Halbsatz und § 4 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG-E tatsächlich bedarf. Das Verfahren verläuft ohnehin anonym (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 NetzDG-E), sodass nicht ersichtlich ist, weshalb die (anonymen) Beteiligten darüber „vorgewarnt“ werden müssen, dass ihre jeweiligen Stellungnahmen der Gegenseite (anonymisiert) mitgeteilt werden.

Keine unnötige Belastung der Strafverfolgungsbehörden

Zu überlegen ist auch, ob wirklich jeder Beschwerdeführer auch dann auf die Möglichkeit einer Strafanzeige hingewiesen werden muss, wenn eine Sperrung oder Löschung abgelehnt wird (vgl. § 3 Abs. 5 lit. c NetzDG-E). Dies könnte zu einer Zunahme offensichtlich unbegründeter Strafanzeigen führen, mit denen die Strafverfolgungsbehörden belastet würden.

Widerspruch zum Gesetzesentwurf „Hasskriminalität“

Nicht widerspruchsfrei ist die Verpflichtung, die Beteiligten im Beschwerdeverfahren über jede Entscheidung „unverzüglich“ zu informieren (§ 3 Nr. 5 NetzDG-E), wenn zugleich in dem Gesetzesentwurf zur Hasskriminalität (§ 3a Abs. 6 NetzDG-E) für die Benachrichtigung des jeweiligen Nutzers eine Frist von vier Wochen geregelt ist in Fällen, in denen der Anbieter das BKA über strafbare Inhalte dieses Nutzers informiert. Eine solche Unstimmigkeit könnte darauf zurückzuführen sein, dass man sich – ungewöhnlich – entschieden hat, das NetzDG in zwei parallelen Gesetzgebungsverfahren zu ändern.

Aufgaben und Befugnisse des Bundesamtes für Justiz

§ 4a NetzDG-E ermöglicht dem Bundesamt für Justiz, statt oder neben einem Bußgeld Anordnungen (Verwaltungsakte) zu erlassen, die die Anbieter sozialer Netzwerke zu einem Verhalten verpflichten, das gesetzeskonform ist. Dies stärkt die Rolle des Bundesamtes bei der Auslegung und dem Vollzug des NetzDG, sollte aber nicht zugleich bedeuten, dass Anbieter sozialer Netzwerke die vom Bundesamt vertretene Gesetzesauslegung immer erst dann erfahren, wenn es zu Vollzugsmaßnahmen kommt. Daher wird angeregt, § 4a Abs. 1 NetzDG-E zu ergänzen durch eine Klarstellung, dass das Bundesamt der Justiz gegenüber den Anbietern sozialer Netzwerke und gegenüber deren Nutzern auch eine beratende Funktion hat.

Auskunftspflichten der Anbieter

Bei § 14 TMG-E sind die Formulierungen unglücklich. Da es um die Klarstellung geht, dass die Anbieter sozialer Netzwerke zur Auskunft über die Identität eines Nutzers unter den in § 14 Abs. 3 TMG genannten Voraussetzungen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind, sollte das Wort „darf“ in der jetzigen Fassung des § 14 Abs. 3 TMG schlicht durch das Wort „hat“ ersetzt werden unter Zufügung des Wortes „zu“ vor „erteilen“. Dann ist die Formulierung gleich bei erster Lektüre klar. Auch würde sich eine Änderung des § 14 Abs. 4 TMG erübrigen.

Prof. Niko Härting
RECHTSANWALT